

Arbeitsschutz in der Zahnarztpraxis

- Das „Muss“ eines jeden Chefs zum Wohl seiner Mitarbeiter -

Ziele des Arbeitsschutzes

Der Arbeitsschutz dient dem Schutze der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und bildet damit betriebsintern das Pendant zum Patientenschutz. Im Ranking steht es damit im Verantwortungsbereich des Praxisinhabers mit an oberster Stelle und sollte daher besondere Beachtung finden, um hinreichende Sicherheit gewährleisten und insbesondere arbeitsrechtliche Haftungssituationen vermeiden zu können. Arbeitsschutz ist zugleich Arbeitsschutzmanagement und damit auch Teil des von den vertragszahnärztlichen Praxen bis zum Ende des Jahres 2010 gesetzlich einzurichtenden Qualitätsmanagements. Der folgende Artikel stellt eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte dieses Themengebiets dar und wird jedem verantwortungsbewussten Praxisinhaber sicherlich als eine Selbstverständlichkeit erscheinen. Da aber Selbstverständlichkeiten bekanntlich gerne mal in Vergessenheit geraten, möchten wir hiermit die Essentials – gegebenenfalls - in Erinnerung rufen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Arbeitsschutz ist unter anderem im Sozialgesetzbuch VII, im Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Jugendschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Bildschirmarbeitsplatzverordnung und in mehreren Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A1, BGV A2 und BGV A4) und Grundsätzen (G42) geregelt.

Insbesondere durch das Inkrafttreten der neuen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (die sog. ArbMedVV) am 24.12.2008 wird deutlich, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge (betriebsärztliche Untersuchung) im rechtlichen Ranking von einer Verordnung zum Paragrafgesetz aufgewertet wurde. In die ArbMedVV sind unter anderem Aspekte der Biostoff- und der Gefahrstoffverordnung, welche zuvor die rechtliche Basis für betriebsärztliche Untersuchungen und Impfungen darstellten, mit eingeflossen. Der Arbeitgeber wird zu arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen verpflichtet (zu unterscheiden sind hierbei die Pflicht-, die Angebots- und die Wunschuntersuchung der Mitarbeiter). Besonders wichtig und aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang § 10 ArbMedVV, welcher im Falle der Unterlassung der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen als Ordnungswidrigkeiten festlegt sowie die Fälle, in denen vorsätzlich selbige Maßnahmen unterlassen wurden und hierdurch eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter eintreten, sogar mit Strafe bedroht.

Gefährdungsbeurteilung

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 muss jeder Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter! - eine Gefährdungsbeurteilung in seinem Betrieb durchführen. Das bedeutet, dass der Praxisverantwortliche dazu verpflichtet ist, Gefährdungspotenziale des einzelnen Arbeitsplatzes/ Mitarbeiteraufgabenbereiches zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Basis dieser tätigkeitsbezogenen Analyse müssen unterschiedliche Arbeitsschutzmaßnahmen (Arbeitsanweisungen und arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen) festgelegt und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Eine Gefährdung wird unter anderem durch chemische, biologische oder mechanische Einwirkungen ausgelöst. Psychische Belastungen wie z.B. durch überstündliche Mehrarbeiten fallen jedoch ebenfalls darunter.

Beispiele für Gefahrquellen innerhalb der Praxis sind u.a.: der Röntgenbereich, der Aufbereitungsbereich für Medizinprodukten, die Durchführung von Prophylaxearbeiten, die Assistenz an der Einheit sowie Reinigungsarbeiten/ Abfallentsorgungen. Hierbei können zum

einen Verletzungen durch spitze Gegenstände (Nadelstichverletzungen) entstehen, die dann auch Infektionsgefahren in sich bergen. Im Bereich des Röntgens stellt der Betrieb der Röntgeneinrichtung als Expositionsbereich von ionisierenden Strahlen eine Gesundheitsgefährdung dar. Aber auch der Bürobereich bringt durch längeres Sitzen und Arbeiten am PC Gesundheitsbeeinträchtigungen mit sich, die zu beachten sind.

Beispiele für Arbeitsschutzmaßnahmen sind insbesondere: regelmäßige Impfungen, das Erstellen von Arbeitsanweisungen zum Umgang mit spitzen Gegenständen, das Einweisen der Mitarbeiter zum Umgang mit Hautschutzmaßnahmen, die ordnungsgemäße Einweisung zum Betrieb der Röntgenanlage sowie anderer elektrischer Betriebsmittel und Hinweise zum Tragen von Schutzkleidung und Brille sowie das Erstellen eines praktikablen Arbeitszeitenplans. Die meisten dieser Arbeitsschutzmaßnahmen sind in der Regel bereits im Hygieneplan der Praxis sowie durch die Organisation der jeweiligen Arbeitsaufgaben beinhaltet. Wichtig hierbei ist zudem noch, die Gefährdungsbeurteilungen bei Änderungen der Praxisabläufe zu aktualisieren (z.B. neues Einsatzgebiet der Mitarbeiterin u./o. Anschaffung neuer Arbeitsmittel). Die jeweilige Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden und bildet damit wiederum einen Teil des bis Ende 2010 einzurichtenden Qualitätsmanagementsystems.

Abschließend sei noch erwähnt, dass laut einem Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 12.08.2008 (AZ 9 AZR 1117/06) jeder Mitarbeiter einen einklagbaren Anspruch auf eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung hat.

Unterstützung durch den BuS-Dienst

Das Durchführen der Gefährdungsbeurteilung und die Bewertung der Risiken sind umfangreiche und damit zeitintensive Aufgaben, die sehr viel Hintergrundwissen erfordern. Unterstützung und Hilfe hierbei bieten Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte. Der Betriebsärztliche- und Sicherheitstechnische Dienst (BuS-Dienst) verbindet diese beiden Fachbereiche in einer Hand. Der BuS-Dienst wird durch unterschiedliche Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Kammer Nordrhein erfährt in diesem Zusammenhang durch Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrages Unterstützung durch die STREIT® GmbH. Nähere Hinweise hierzu erhalten Sie unter der Telefonnummer 06251-7098605. Sämtliche BuS-Dienstleister beraten und betreuen in vorgegebenen Intervallen vor Ort die Praxis. Bei der Beauftragung eines BuS-Dienstes sollten Sie darauf achten, dass hierfür nur Personen in Frage kommen, die die entsprechende Fachkunde aufweisen können. Grundsätzlich gilt das für alle Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Die sicherheitstechnische Betreuung (Gerätschaften) darf nur von Personen durchgeführt werden, die neben der beruflichen Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister eine zweijährige praktische Tätigkeit in ihrem Beruf sowie einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang absolviert haben.

Durchführung der betriebsärztlichen Untersuchung

Der Praxisinhaber hat aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtungen die betriebsärztliche Untersuchung zu organisieren. Er selbst darf die Untersuchung nicht vornehmen. Gleiches gilt für den Hausarzt, sofern nicht eine der zuvor genannten Zusatzqualifikationen besteht. Der entsprechend qualifizierte Mediziner führt dann die zuvor bereits erwähnte Pflicht- und Angebotsuntersuchung nach der ArbMedVV durch.

Eine Pflicht zur Duldung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung besteht für den Mitarbeiter nicht. Da der Praxisinhaber den Mitarbeiter jedoch ohne fristgerechte Untersuchung infolge der potentiellen Infektionsgefahr nicht weiterbeschäftigen darf, können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnungen mit anschließender Kündigung)

ergeben, wenn nicht außerhalb des Gefährdungsbereiches ein andere Arbeitsplatz angeboten werden kann.

Entsprechend dem Zeitpunkt der Untersuchung wird zwischen der Erst-, der Nach- und der nachgehenden Untersuchung unterschieden. Bei Erstuntersuchungen findet die erste Nachuntersuchung nach einem Jahr und dann in der Regel alle drei Jahre statt (Grundsätze des alten berufsgenossenschaftlichen Regelwerks G42). Zu beachten ist noch, dass die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht die arbeitsmedizinischen Untersuchungen nach der ArbMedVV ersetzt. Die Kosten der Untersuchung trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Der Mitarbeiter ist für die dafür notwendige Zeit freizustellen.

Für Zahnarztpraxen und Kieferorthopädische Praxen, die vermehrt Kinder behandeln, besteht zudem eine zusätzliche Gefahr durch Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten). Impfungen hiergegen unterfallen in diesen Praxen sodann auch dem Bereich der Pflichtuntersuchung.

Aufgaben der BGW

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist im Kontext der Unfallverhütung für den Heilberufszweig (wie auch bei Wegeunfällen) rechtlich zuständig und damit Ansprechpartner für die Zahnarztpraxis in diesen Fragen. Zudem sind die rechtlichen Quellen des BuS-Dienstes der BGW zuzuordnen. Wichtige und berufsalltagsbezogene Informationsmaterialien können als Broschüren kostenlos bestellt oder auch online eingesehen und heruntergeladen werden (Telefon: 040-202070 oder online www.bgw-online.de). Die für Sie interessanten Druckschriften sind der Rubrik „Unternehmer – Zahnmedizin“ zugeordnet. Insbesondere lesenswert ist die Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin“, welche das gesamte Themengebiet plastisch darstellt und hilfreiche Umsetzungsbeispiele nennt. Auch zu empfehlen ist das Heft „BGW kompakt“, welches den Arbeitsschutz sehr viel umfassender darstellt, als es dieser Artikel leisten kann. Die zuvor genannten Informationsschriften dienen sowohl dem Praxisinhaber als auch dem Team als sichere Quellen, um den Arbeitsschutz als Bestandteil des Arbeitsalltages wahrzunehmen und umzusetzen.

Fazit

Der Arbeitnehmerschutz ist ein Teil des umfangreichen Verantwortungsbereiches des Zahnarztes als Praxisbetreiber. Arbeitsschutz ist Teamschutz und somit als effizient für den Praxisbetrieb im Ganzen zu werten. Gesunde und sich sicher fühlende Mitarbeiter sind zum einen zufriedene Mitarbeiter und bilden infolge der Erhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zugleich auch ein starkes Potential für den Ertrag der Praxis.

Auch wenn der Praxisbetreiber selbst nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge rechtlich verpflichtet ist, sollten diese Präventionsmaßnahmen gerade auch für ihn eine Verpflichtung sich selbst gegenüber darstellen und fristgerecht durchgeführt werden.

Zahnärztekammer Nordrhein, September 2009

Ass. jur. Katharina Dierks
Ressortleitung Berufsausübung